EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.10.2026
COM(2026) 606 final

2026/0350 (NLE)

Vorschlag für einen

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

## zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/919 des Rates zur Genehmigung der Unterstützung der Ukraine bei der Umsetzung der Finanzierungsstrategie der Ukraine

2026/0350 (NLE)

Vorschlag für einen

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

## zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/919 des Rates zur Genehmigung der Unterstützung der Ukraine bei der Umsetzung der Finanzierungsstrategie der Ukraine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2026/467 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027[1], insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im März 2026 legte die Ukraine ihre Finanzierungsstrategie vor, welche Einzelheiten zum Finanzierungsbedarf und zu den Finanzierungsquellen der Ukraine sowie zum Verteidigungsbedarf und zur militärischen Hilfe in Form von Sachleistungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 2026 enthält. Die Bewertung dieser Strategie durch die Kommission wurde vom Rat mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2026/919[2] gebilligt.

(2) Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2026/467 sollte die Finanzierungsstrategie der Ukraine die Einzelheiten zum Finanzierungsbedarf der Ukraine und zu den Finanzierungsquellen enthalten, und zwar grundsätzlich für das Jahr 2027.

(3) Am 27. Oktober 2026 legte die Ukraine eine Finanzierungsstrategie mit den Einzelheiten zu ihrem Finanzierungsbedarf und ihren Finanzierungsquellen für 2027 vor.

(4) Die Kommission hat die Finanzierungsstrategie der Ukraine gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2026/467 anhand der in Artikel 7 Absatz 3 jener Verordnung festgelegten Kriterien bewertet. Bei dieser Bewertung hat die Kommission so eng wie möglich mit der Ukraine zusammengearbeitet.

(5) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2026/467 hat die Kommission die Vollständigkeit, Durchführbarkeit und Kohärenz der Finanzierungsstrategie der Ukraine mit den zugrunde liegenden Annahmen bewertet.

---

[1] ABl. L, 2026/467, 26.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2026/467/oj.

[2] Durchführungsbeschluss (EU) 2026/919 des Rates vom 23. April 2026 zur Genehmigung der Unterstützung der Ukraine bei der Umsetzung der Finanzierungsstrategie der Ukraine (ABl. L, 2026/919, 23.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2026/919/oj).

(6) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2026/467 hat die Kommission die Kohärenz der Informationen in der Finanzierungsstrategie der Ukraine mit externen Quellen bewertet. Im September und Oktober 2026 hat die Kommission Konsultationen mit dem Internationalen Währungsfonds über den projizierten Finanzierungsbedarf der Ukraine durchgeführt. Die Kommissionsdienststellen und der Europäische Auswärtige Dienst hielten auch Konsultationen mit Sachverständigen der Geberplattform für die Ukraine und der Kontaktgruppe für die Verteidigung der Ukraine ab.

(7) Des Weiteren hat die Kommission die Übereinstimmung der erwarteten Lücke der Ukraine bei der externen Finanzierung, für die sie Unterstützung benötigt, mit der indikativen Verteilung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2026/467 bewertet.

(8) Die Kommissionsdienststellen und der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) haben gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2026/467 die Einhaltung der in Artikel 5 Absatz 1 jener Verordnung festgelegten Vorbedingungen bewertet. Die Ukraine hält weiterhin wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und die Rechtsstaatlichkeit aufrecht und respektiert diese und gewährleistet die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören. Die Wahrung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit muss auch die Korruptionsbekämpfung einschließen.

(9) Auf der Grundlage der in den Erwägungsgründen 5 bis 8 genannten Bewertungen und im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2026/467 hat die Kommission die von der Ukraine vorgelegte Finanzierungsstrategie der Ukraine für 2027 positiv bewertet. Diese positive Bewertung der Finanzierungsstrategie der Ukraine für 2027 durch die Kommission sollte in diesem Beschluss gebilligt und die Höhe der Hilfe, die der Ukraine zur Unterstützung der Umsetzung der Finanzierungsstrategie der Ukraine zur Verfügung zu stellen ist, im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2026/467 festgelegt werden.

(10) Die in diesem Beschluss festgelegten Beträge stehen im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2026/467 festgelegten Zielen.

(11) Die im Rahmen des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine bereitzustellende Hilfe wird durch Mittelaufnahmen der Kommission im Namen der Union auf der Grundlage von Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2026/467 finanziert. Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2026/467 wurden die Beträge des im Rahmen dieses Beschlusses bereitzustellenden Unterstützungsdarlehens für die Ukraine auf der Grundlage der erwarteten Lücke der Ukraine bei der externen Finanzierung unter Berücksichtigung der verfügbaren und erwarteten Beiträge anderer Geber für die Zeit vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Der Gesamtbetrag von 45 000 000 000 EUR für 2027 in Verbindung mit dem Betrag von 45 000 000 000 EUR, der der Ukraine gemäß dem Beschluss (EU) 2026/919 des Rates für 2026 bereitgestellt wird, übersteigt nicht den in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2026/467 festgelegten Höchstbetrag. Bei der Festlegung dieser Beträge wurde der Beitrag der Union in einer Höhe festgesetzt, die den Beiträgen anderer internationaler Geber Rechnung trägt, wodurch eine gerechte Lastenteilung bei der Deckung des Finanzierungsbedarfs der Ukraine sichergestellt wird.

(12) Nach der Finanzierungsstrategie der Ukraine für 2027 werden 13 300 000 000 EUR für Makrofinanzhilfe, die für die in Kapitel III der Verordnung (EU) 2026/467

bestimmten Zwecke oder für Budgethilfe in Form eines Darlehens gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] im Rahmen der Fazilität für die Ukraine gewährt wird, beantragt, sowie 31 700 000 000 EUR für die Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) 2026/467.

(13) Darüber hinaus wurde bei der Festlegung der Beträge für die Budgethilfe auch berücksichtigt, welche Finanzierungsmodalitäten angesichts der Art und Dringlichkeit des Finanzierungsbedarfs angemessen sind. Demzufolge sollten 6 650 000 000 EUR in Form von Darlehen gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/792 und 6 650 000 000 EUR als Makrofinanzhilfe für die in Kapitel III der Verordnung (EU) 2026/467 bestimmten Zwecke bereitgestellt werden. Die in Artikel 1 dieses Beschlusses angegebenen Richtbeträge der Teilbeträge der Makrofinanzhilfe können im Rahmen der nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2026/467 genehmigten Grundsatzvereinbarung weiter präzisiert werden.

(14) Angesichts der schwierigen Finanzlage der Ukraine und der Dringlichkeit der Lage aufgrund des anhaltenden Krieges sollte dieser Beschluss zur Beschleunigung des Verfahrens am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und ab dem Tag seiner Annahme gelten.

(15) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/919 des Rates sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/919 des Rates wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 1a wird eingefügt:

„Artikel 1a
**Billigung der Bewertung der Finanzierungsstrategie der Ukraine für 2027**

Die Bewertung der am 27. Oktober 2026 von der Ukraine vorgelegten Finanzierungsstrategie der Ukraine für 2027 durch die Kommission wird gebilligt. Diese Bewertung anhand der Kriterien von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2026/467 ist in Anhang II dieses Beschlusses enthalten.“

2. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

„Artikel 2a
**Höhe der der Ukraine zur Verfügung gestellten Hilfe für 2027**

(1) Der Ukraine wird Hilfe in Höhe von bis zu 45 000 000 000 EUR zur Verfügung gestellt, um sie bei der Umsetzung ihrer Finanzierungsstrategie für 2027 für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 zu unterstützen.

[3] Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj).

(2) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2026/467 wird die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Hilfe wie folgt zugänglich gemacht:

a) bis zu 6 650 000 000 EUR für Budgethilfe in Form eines Darlehens gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/792;

b) bis zu 6 650 000 000 EUR für Makrofinanzhilfe, die für die in Kapitel III der Verordnung (EU) 2026/467 bestimmten Zwecke gewährt wird;

c) bis zu 31 700 000 000 EUR zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) 2026/467.“

3. Folgender Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3a
**Teilbeträge der Makrofinanzhilfe für 2027**

(1) Die als Makrofinanzhilfe für die in Kapitel III der Verordnung (EU) 2026/467 bestimmten Zwecke gewährte Hilfe für das Jahr 2027 wird in höchstens drei Teilbeträgen bereitgestellt.

(2) Der Richtwert der in Absatz 1 genannten Teilbeträge beläuft sich auf folgende Höhe:

a) erster Teilbetrag in Höhe von 2 000 000 000 EUR,

b) zweiter Teilbetrag in Höhe von 3 000 000 000 EUR,

c) dritter Teilbetrag in Höhe von 1 650 000 000 EUR.“

4. Folgender Anhang II wird angefügt:

„ANHANG II
Bewertung der Finanzierungsstrategie der Ukraine für 2027“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem Tag seiner Annahme.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*
*Der Präsident/Die Präsidentin*